



Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.

VKSB Boltensternstraße 16, 50735 Köln

Geschäftsstelle

An den
Präsidenten des Landtags NW,
Herrn Ulrich Schmidt

Telefon : 0221 / 97 63 660
Fax : 0221 / 97 63 662
e-mail: vkSB@netcologne.de

z.H. Herrn Fröhlecke

Rückfragen an: Frau Mattes

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Datum : 05.01.2000

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen; Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 20.09.1999

Stellungnahme des VKSB

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung der Entwurfsfassung vom 20.09.1999 (Drucksache 12 / 4320) und dürfen Ihnen anliegend eine kurze Stellungnahme unseres Verbandes zu diesem Gesetzesentwurf zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Otto B. Ludorff

Vorsitzender



Kurzinformation zum VKSB e.V.

Anlässlich des Inkrafttretens des Pflegeversicherungsgesetzes schlossen sich in Nordrhein-Westfalen kommunale Senioren- und Behinderteneinrichtungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, aus der im Dezember 1995 der VKSB als eingetragener Verein hervorging. Im VKSB sind derzeit insgesamt 33 Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in kommunaler Trägerschaft mit rund 11.000 Pflegebetten und 1.550 Altenwohnungen, sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Behindertenwerkstätten und ambulanten Diensten organisiert.

Der VKSB vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf Einrichtungsträgerseite insbesondere gegenüber den Pflegekassen, Landschaftsverbänden und Ministerien.

Stellungnahme des VKSB zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz

Artikel 17 – 24 und 35

1. Artikel 18; Frage 1

Verlagerung der Zuständigkeit für ambulante Eingliederungshilfe auf überörtliche Träger

Bei der Bewilligung von Eingliederungshilfe sind im Einzelfall die individuellen Möglichkeiten des Behinderten zu prüfen und zu entscheiden, welche Hilfen (ambulante oder stationäre) erforderlich sind. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, die Aufgaben der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe in einer Hand zusammenzuführen.

2. Art. 18; Frage 2

§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 AV BSHG - Altersbezogene Zuständigkeitszuordnung

Wir halten es mit dem Gesetzesentwurf für geboten, für Personen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, auch bei Überschreitung der Altersgrenze zum Zwecke einer kontinuierlichen Hilfestellung die Zuständigkeit bei dem überörtlichen Sozialhilfeträger zu belassen. Dennoch wäre eine konkretere Formulierung unter Hinweis auf die Vorschriften des BSHG und des SGB XI wünschenswert.

3. Art. 19; Frage 1

Durchführung des SGB XI und des PflG NW weiterhin durch die überörtlichen Träger

Im Hinblick auf den größeren Einzugsbereich der Landschaftsverbände ist die Durchführung der vorbenannten gesetzlichen Vorschriften durch die überörtlichen Träger als zweckmäßig zu betrachten, wenn die aus dieser Tätigkeit resultierenden Erkenntnisse unmittelbar bei den Pflegesatz- und anderen Verhandlungen verwendet werden können (s.u. 6.). Denn damit wird auf die Angleichung der Lebensverhältnisse in den Einrichtungen maßgeblich eingewirkt. Soweit diese Verknüpfung nicht besteht, würde bei der Aufgabenerfüllung durch die überörtlichen Sozialhilfeträger zumindest im Rahmen des SGB XI die praktische Relevanz fehlen.

4. Art. 19; Frage 2 / 4

- Übertragung der Zuständigkeit für Pflegegeld (ebenso wie Hilfe zur Pflege) auf örtliche Sozialhilfe-Träger -

Um eine spürbare Entbürokratisierung zu erreichen, müßten sowohl das Zahlungsverfahren im Bereich der Hilfe zur Pflege als auch die Zahlung des Pflegegeldes an die Einrichtungen in noch wesentlich stärkerem Umfang als bisher vereinfacht werden.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, ist es auf jeden Fall zweckmäßig, die Leistungen der die Hilfe zur Pflege sowie die Entscheidung und Zahlung von Pflegegeld vom gleichen Träger abwickeln zu lassen um unnötige Differenzen zu vermeiden.

5. zu Art. 19; Frage 3

Beratungs- und Steuerungsaufgaben der Kommunalverbände für die Sicherung der Qualitätsstandards

Im Hinblick auf die langjährige und intensive Erfahrung der Landschaftsverbände halten wir eine Beibehaltung deren Beratungs- und Steuerungsaufgaben für wünschenswert und im Sinne einer Einheitlichkeit der Pflegelandschaft für notwendig.

6. zu Art. 19; Frage 5

Weiterer Optimierungsbedarf bei Zuständigkeiten für "Hilfe zur Pflege"

Bereits in unserer Stellungnahme vom 13.08.99, die als Anlage nochmals beigefügt wird, legten wir unsere Auffassung dar, nach der übergeordnete Aufgaben, wie die Mitwirkung bei den Pflegesatzverhandlungen nach SGB XI, bei der Entwicklung von Qualitätsstandards und Beurteilung von Ressourcen nicht auf kommunaler Ebene, sondern von einer übergeordneten Stelle wahrgenommen werden müß-

ten. Hierfür kommen nach unserem Dafürhalten sowohl die bisherigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe als auch die Bildung eines eigenen Gremiums durch die Kommunen in Betracht. Nach unserem Dafürhalten kann es jedoch aus übergeordneten Gesichtspunkten nicht in das Belieben der Kommunen gestellt werden, ob sie die oben beschriebenen übergeordneten Aufgaben selbst wahrnehmen oder einem anderen Gremium übertragen wollen. Hier ist vielmehr aus Gründen einer umfassenden Beurteilung eine klare gesetzliche Regelung erforderlich. Die Formulierung in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 letzter Halbsatz der AV-BSHG halten wir insofern für nicht ausreichend, als § 85 SGB XI, auf den hier abgestellt wird, diesbezüglich keine klare Zuständigkeitszuweisung für die überörtlichen Sozialhilfeträger enthält, sondern örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe alternativ als mögliche Vertragsparteien bei den Pflegesatzverhandlungen benennt. Wir regen daher nochmals an, die Teilnahme an Pflegesatzverhandlungen und Schiedsstellenverfahren explizit in die Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger zu stellen.

7. zu Art. 20; Frage 1

Übertragung der Heimaufsicht auch für landschaftsverbandseigene Einrichtungen auf Städte und Kreise

Bereits aus Gleichbehandlungsgründen begrüßen wir den Gesetzesvorschlag, die Zuständigkeiten der Heimaufsicht auch auf die landschaftsverbandseigenen Einrichtungen auszudehnen.

8. zu Art. 20; Frage 2

Vorteile der Neuregelung

Bisher konnten nur interne Prüfungen stattfinden. Durch die Verlagerung der Prüfung auf die Heimaufsichten wird eine größere Objektivität gewährleistet, die zugleich – zumindest formal – auch einen stärkeren Schutz für die Bewohner bietet.

9. zu Art. 20; Frage 3

Zusätzliche Anforderungen an die kommunalen Heimaufsichten

Bei den Heimaufsichten müßte die Anzahl der Mitarbeiter aufgestockt werden.

10. zu Art. 35; Frage 1

Änderung des Altenpflegegesetzes – Verbesserungsbedarf der bisherigen Aufgabenwahrnehmung

In der Vergangenheit haben in den Fachseminaren Qualitätskontrollen, z.B. durch Überprüfung der personellen und sächlichen Ausstattung, der Gesamtorganisation (Bereitstellung von Praktikumsplätzen in

anderen Einrichtungen) oder der Teilnahme an Examina nicht in dem erforderlichen Umfang stattgefunden. Hier besteht ein dringender Bedarf, die Qualität der Ausbildung durch geeignete Maßnahmen auf ein einheitliches Niveau zu bringen.

11. zu Art. 35; Frage 2

Änderung des Altenpflegegesetzes

Sowohl aus organisatorischen als auch aus praktischen Gründen halten wir die Konzentration der Aufgaben der bisherigen Bezirksregierungen auf die staatliche Regionaldirektion Detmold für ungünstig. Bereits in der Vergangenheit bestand für die Bezirksregierungen das Problem, einen guten Kontakt zu den zahlreichen Fachseminaren zu pflegen (s. Frage 1). Dies wird durch die Entfernung der Einrichtungsstandorte zu der Regionaldirektion in Detmold sicher zunehmen. Sowohl die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen der Fachseminare durch Mitarbeiter aus Detmold als auch die Abstimmung bei Einzelfragen bezogen auf die Belange der Auszubildenden und der Fachseminare (z.B. bei der Klärung juristischer Problemfälle) wird durch die vorgesehene Zentralisierung vorhersehbar wesentlich erschwert.

Auch für die Abstimmung förderpolitischer Einzelmaßnahmen konnten bisher regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. In diesem Punkt wird die Zusammenlegung der Aufgaben in einer Behörde ebenfalls keine Verbesserung bewirken. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, daß von Detmold aus sich die organisatorische Abwicklung im wesentlichen auf den Schriftverkehr beschränken wird, was für Auszubildende und Fachseminare eine bedeutende Erschwernis bedeuten würde.

Lu 7/1

Otto B. Ludorff
Vorsitzender

Anlage zur Stellungnahme des VKSB vom 05.01.2000

VKSB Bottensteinstraße 16, 50735 Köln

Geschäftsstelle

An den
Innenminister des Landes NRW
Herrn Dr. Fritz Behrens

Telefon : 0221 / 97 63 660
Fax : 0221 / 97 63 662
e-mail: vkbsb@netcologne.de

Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Rückfragen an: Frau Mattes

Datum : 13.08.1999

Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen

Sehr geehrter Herr Minister,

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Entwurfs, der zahlreiche begrüßenswerte zum Teil auch kritische Änderungen vorsieht. In unserer nachfolgenden Stellungnahme beschränken wir uns darauf, die Änderungsvorschläge der für unsere Mitglieder relevanten Vorschriften zu kommentieren.

Aus unserer Sicht ist die im vorliegenden Referentenentwurf in der Änderung der Verordnung zur Ausführung des BSHG (Art. 16) in der vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 3 und der darin enthaltenen weiteren Einschränkung der Zuständigkeitsbereiche der Landschaftsverbände insofern zu begrüßen, als nun die Sachbearbeitung der überwiegenden Einzelfälle im Bereich der Hilfe zur Pflege und die Gewährung von Pflegegeld bei dem örtlichen Träger konzentriert und damit eine Harmonisierung beider Leistungsbereiche vereinfacht wird.

Wir sind allerdings der Auffassung, daß übergeordnete Aufgaben - wie die Teilnahme an Pflege-satzverhandlungen nach § 85 Abs.2 Ziff. 2 SGB XI, die damit zusammenhängende Vertretung in der Schiedsstelle sowie die Mitgliedschaft in der Pflegekonferenz nach § 86 SGB XI - weiterhin in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe verbleiben sollten. Aufgrund der lang-jährigen Erfahrungen in Pflegesatzverfahren mit den Einrichtungen in ihrem Landesteil und die Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen von kommunalen Einzelinteressen sind die Landschafts-verbände prädestiniert, der gesetzgeberischen Intention des Landespflegegesetzes zu einer lan-desweiten Strukturverbesserung und der Angleichung der Lebensbedingungen der Bewohner von Senioreneinrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen nachzukommen.

Wie wir zwischenzeitlich erfahren haben, soll es auf Landesebene bereits einen diesbezüglichen Konsens geben.

Wir regen daher an, die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers um die Teilnahme an Pflegesatzverhandlungen mit den Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 Ziff. 2 SGB XI sowie die Mitgliedschaft in der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI im Text der Ausführungsverordnung zum BSHG unter § 2 zur Vermeidung von Fehlinterpretationen zu ergänzen.

Der Vorschlag des LVR müßte nach unserer Auffassung noch um die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Ziff. 2 SGB XI ergänzt werden und dann als neuer Abs. 3 wie folgt lauten :

"Unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger nach Abs. 4 (jetzt noch 3) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Pflegesatzverhandlungen nach § 85 Abs. 2 Ziff. 2 SGB XI zuständig. Er ist Mitglied der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI."

Wir bitten um Verständnis, daß wir unsere Stellungnahme urlaubsbedingt erst heute abgeben konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Jes.

Ludorff

(Vorsitzender)